

Mandanten-Info

Ordnungsgemäße Kassenführung

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Grundvoraussetzungen	2
3.	Kassenbuch, Kassenbericht und elektronische Systeme	4
3.1	Allgemein	4
3.2	Kassenbuch.....	5
3.3	Kassenbericht	7
3.4	Elektronische Systeme	8
3.4.1	Grundlagen	8
3.4.2	Aufbewahrung digitaler Unterlagen.....	9
3.4.3	Altgeräte	10
3.4.4	Taxameter und Wegstreckenzähler.....	11
4.	Sonderfall Überschussrechnung	13
5.	Umsatzsteuer und Bargeschäfte	13
6.	Betriebsprüfung	14

1. Einleitung

Die Aufzeichnungen über die Kassenbewegungen in einem Unternehmen sind Bestandteil der Buchführung. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn im wesentlichen Umfang Bargeldgeschäfte getätigt werden. In diesem Fall richtet die Finanzverwaltung verstärkt ihr Augenmerk auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. So sind die Kassenaufzeichnungen in Unternehmen, deren Umsätze vorwiegend als Bargeschäfte abgewickelt werden (Gastronomie, Einzelhandel etc.) fehleranfälliger.

Der Gesetzgeber hat keine Vorschriften darüber erlassen, wie eine Kasse genau zu führen ist. Die Regeln hierfür sind in der Literatur und von den Gerichten aus den allgemeinen Buchführungsvorschriften abgeleitet worden.

Aus vorgenanntem Grund und dem Umstand, dass die Kassenaufzeichnungen vom Steuerpflichtigen oder einem Mitarbeiter in seinem Betrieb und nicht vom Steuerberater geführt werden müssen, wird diese Thematik oft stiefmütterlich behandelt oder gar als Zeitraubende Formalie angesehen. Aber gerade Fehler in den Aufzeichnungen führen in der Regel zu nicht unerheblichen Zuschätzungen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Prüfer stürzen sich bei bargeschäftintensiven Betrieben regelrecht auf die Kassenaufzeichnungen. Hierbei kommt neben der Belegprüfung seit einigen Jahren auch eine Prüfsoftware zum Einsatz, die Fehler oder Ungereimtheiten in einem gewissen Umfang aufdecken kann.

Umso wichtiger ist es, sich mit dieser Problematik auseinander zu setzen. Die Organisation der Kassenführung und die Art der Aufzeichnungen sollte in jedem Fall vom Steuerpflichtigen mit seinem Steuerberater abgesprochen werden. Hierzu zählt insbesondere bei Einsatz elektronischer Kassensysteme die Speicherung der Kassendaten. Die Vorschriften hierzu wurden durch das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 erheblich verschärft.

2. Grundvoraussetzungen

Eine Buchführung kann nur dann ordnungsgemäß sein, wenn die Geschäftsvorfälle laufend, vollständig und richtig verbucht werden.

① Hinweis

Demzufolge sind die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen. Nur in betriebsbedingten Ausnahmefällen (z. B. sicherheitstechnische Gründe) ist eine Nachholung am Folgetag gestattet. Eine nachträgliche Erstellung ist grundsätzlich nicht zulässig (auch nicht im Büro des Steuerberaters).

Die täglich zu führenden Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass die Kasse jederzeit kassensturzfähig ist und der tatsächlich vorhandene Bargeldbestand (Ist-Bestand) mit dem Bestand laut Aufzeichnungen (Soll-Bestand) abstimmbare ist.

Aus der Art der geführten Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, dass der Unternehmer bei Kassenschluss einen Soll/Ist-Vergleich durchgeführt hat. Es muss also täglich der Tagesendbestand ermittelt werden.

Einige weitere Grundsätze sind unbedingt zu beachten:

Die Kassenaufzeichnungen müssen klar, nachvollziehbar, vollständig und zeitnah geordnet sein. Dass sie der Wahrheit entsprechen und richtig sein müssen dürfte selbstverständlich sein.

Hiernach müssen die Aufzeichnungen für einen Dritten lesbar, verständlich und chronologisch geordnet erfolgen. Überschreibungen, Weißungen und Überklebungen sind unzulässig! Die Einnahmen

Ordnungsgemäße Kassenführung

und Ausgaben sind in Ihrer tatsächlichen zeitlichen Reihenfolge aufzuzeichnen und die zugehörigen Belege müssen ebenso geordnet abgelegt werden.

① Hinweis

Alle Geldbewegungen in die Kasse und aus der Kasse heraus sind aufzuzeichnen (da sonst Soll- und Ist-Bestand nicht übereinstimmen). Die den Bewegungen zugehörigen Belege sind alle zwingend aufzubewahren.

Damit sind Entnahmen für den privaten Bedarf und Einlagen aus privaten Geldbeständen ebenso aufzuzeichnen wie Geldbewegungen von und zum betrieblichen Bankkonto.

In Frage gestellt wird häufig, ob EC-Cash-Einnahmen sowie Lastschriften und Kreditkartenumsätze ebenfalls in der Kasse vermerkt werden müssen. Eine grundsätzliche Aufzeichnungspflicht für die Kasse besteht nicht, da diese Umsätze automatisch auf einem Bankkonto des Unternehmens gutgeschrieben werden. Soll aber eine Erfassung in den Kassenaufzeichnungen erfolgen (z. B. um die Tagesverkaufsumsätze direkt ansehen zu können, weil dies in einer elektronischen Kasse automatisch erfolgt und/oder Verknüpfungen zu einem Warenwirtschaftssystem bestehen), müssen diese im Gegenzug am gleichen Tag als Geldabgang auf das Bankkonto vermerkt werden, da ansonsten der Kassenendbestand nicht stimmt.

Aus praktischen Gründen sind die den jeweiligen Kassenbewegungen zugehörigen sowieso aufbewahrungspflichtigen Belege den Aufzeichnungen chronologisch beizuheften.

Ergänzend muss auf dem Bericht natürlich das jeweilige Datum und der Unternehmensname bzw. die Firma vermerkt sein.